

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Zusicherung von Bundesbeiträgen an forstliche Projekte

Verfügungen der Eidgenössischen Forstdirektion

- Gemeinde Gadmen BE, Erschliessungsanlagen Wiederherstellung alte Sustenstrasse, Projekt-Nr. 421.1-BE-4000/20
- Gemeinde Rüderswil BE, Schutzbauten und -anlagen Blindenbach, Projekt-Nr. 431.1-BE-2002/1
- Gemeinde Diverse BE, Gefahrenkarten, Messstellen, Frühwarndienste Jahresprogramm 1994, Projekt-Nr. 432-BE-0/1994

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Departement des Innern, 3003 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 46 Abs. 1 und 3 WaG; Art. 14 FWG). Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist bei der Eidgenössischen Forstdirektion, Worblentalstrasse 32, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 / 324 78 53 / 324 77 78) Einsicht in die Verfügung und die Projektunterlagen nehmen.

4. Oktober 1994

Eidgenössische Forstdirektion

Gesuche um Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit (Art. 10 ArG)

- Osterwalder AG, 3250 Lyss
Giesserei
bis 15 M
12. September 1994 bis 30. September 1995 (Aenderung)
- ABB Semiconductors AG, 5600 Lenzburg
Herstellung von Halbleiter-Bauelementen
bis 20 M, bis 50 F
3. Oktober 1994 bis 4. Oktober 1997 (Aenderung und
Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Metzgerei Angst AG, 8040 Zürich
verschiedene Betriebsteile
2 M, 4 F
4. Dezember 1994 bis 6. Dezember 1997 (Erneuerung)

Zweischichtige Tagesarbeit (Art. 23 ArG)

- Geiser AG Neukirch-Egnach, 9315 Neukirch-Egnach
Blechbearbeitung
8 M
29. August 1994 bis 30. August 1997 (Erneuerung)
- Ferd. Ruesch AG, 9004 St. Gallen
Produktion und Qualitätssicherung Harzbüchelstrasse
34 + 36a
30 M, 2 F
5. September 1994 bis auf weiteres (Aenderung)
- Oskar Vonmoos Spritzwerk AG, 6015 Reussbühl
Spritzwerk
8 M, 2 F
7. November 1994 bis 8. November 1997 (Erneuerung)
- Cerberus AG, 8603 Schwerzenbach
verschiedene Betriebsteile
22 M, 58 F
3. Oktober 1994 bis auf weiteres (Aenderung)
- H. Neukom AG, 8340 Hinwil
Latexschäumerei
2 F
4. September 1994 bis 26. August 1995 (Aenderung)
- Dr. Dünner AG, 9533 Kirchberg
Herstellung und Sortierung von Weichgelatine kapseln
30 M oder F
12. September 1994 bis 16. September 1995

- Metzgerei Angst AG, 8040 Zürich
verschiedene Betriebsteile
bis 60 M, bis 40 F
4. Dezember 1994 bis 9. Dezember 1995

Nacharbeit oder dreischichtige Arbeit (Art. 17 oder 24 ArG)

- H. Neukom AG, 8340 Hinwil
Latexschäumerei
bis 30 M
4. September 1994 bis 26. August 1995 (Aenderung)
- Forster Rohner AG, 9006 St. Gallen
Automatenstickerei
bis 15 M
26. September 1994 bis 5. November 1995 (Aenderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Dr. Dünner AG, 9533 Kirchberg
Herstellung von Weichgelatine kapseln
10 M
12. September 1994 bis 17. September 1995 (Aenderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Bischoff Textil AG, 9001 St. Gallen
Automatenstickerei Rosengarten
6 M
25. April 1994 bis 26. April 1997 (Aenderung und
Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Metzgerei Angst AG, 8040 Zürich
verschiedene Betriebsteile
bis 30 M
4. Dezember 1994 bis 6. Dezember 1997 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

Ununterbrochener Betrieb (Art. 25 ArG)

- Bachmann, Schulthess AG, 9620 Lichtensteig
Umwinderei und Zwirnerei
4 M
10. Oktober 1994 bis 12. Oktober 1997 (Erneuerung)
- Von Roll AG, 4563 Gerlafingen
Stahl- und Walzwerk
bis 420 M
1. Januar 1995 bis 30. Dezember 1995 (Aenderung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Wer durch die Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung in seinen Rechten oder Pflichten berührt ist und wer berechtigt ist, dagegen Beschwerde zu führen, kann innert zehn Tagen seit Publikation des Gesuches beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Gesuchsunterlagen nehmen.

Erteilte Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 10 Abs. 2 ArG)

- Schweiz. Serum- & Impfinstitut und Institut zur Erforschung der Infektionskrankheiten, 3001 Bern
Betrieb Rehagstrasse: Konfektionierung
bis 40 M
3. Oktober 1994 bis 4. Oktober 1997 (Erneuerung)
- Sutter AG, 4021 Basel
Konditorei in Münchenstein
bis 8 M, bis 2 F
2. August 1994 bis auf weiteres (Aenderung)

Zweischichtige Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 23 Abs. 1 ArG)

- Neckerplast AG, 9126 Necker
verschiedene Betriebsteile
60 M oder F
3. Januar 1994 bis auf weiteres (Aenderung)
- Neotecha AG, 8634 Hombrechtikon
CNC-Fertigung und PFA-Spritzerei
8 M
15. August 1994 bis 19. August 1995
- Sarnafil AG, 6060 Sarnen
Sarnafil und Sarnafil T
bis 56 M, bis 6 J
28. August 1994 bis 2. September 1995

Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 17 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 ArG)

- Sutter AG, 4021 Basel
Konditorei in Münchenstein
bis 8 M, bis 2 F, bis 3 J
2. August 1994 bis auf weiteres (Aenderung)
- Sarnafil AG, 6060 Sarnen
Sarnafil und Sarnafil T
bis 51 M
28. August 1994 bis 2. September 1995
- Butterzentrale Luzern, 6002 Luzern
Butterei
bis 4 M, 1 J
22. Mai 1994 bis auf weiteres (Aenderung)
- Butterzentrale Luzern, 6002 Luzern
Buttersiederei und Tetra
bis 26 M, 1 J
22. Mai 1994 bis 23. Mai 1997 (Aenderung und Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Sarnatech Spritzguss AG, 6234 Triengen
Kunststoffspritzerei
bis 15 M
1. August 1994 bis auf weiteres (Aenderung)
- Sarnatech Spritzguss AG, 6234 Triengen
Kunststoffspritzerei
1 M
7. November 1994 bis 11. November 1995
- AROVA Schaffhausen AG, 8201 Schaffhausen
Zwirnerei in Flurlingen/ZH
5 M
2. August 1994 bis 9. August 1997 (Aenderung und Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- AROVA Schaffhausen AG, 8201 Schaffhausen
Spleissfasergarnproduktion und Zwirnerei in Flurlingen/ZH
bis 15 M
2. August 1994 bis 5. August 1995
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

Sonntagsarbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 19 Abs. 2 ArG)

- Butterzentrale Luzern, 6002 Luzern
Butterei
bis 3 M (nur an Feiertagen)
22. Mai 1994 bis auf weiteres (Aenderung)

- Sarnatech Spritzguss AG, 6234 Triengen
Kunststoffspritzerei
1 M
7. November 1994 bis 11. November 1995

Ununterbrochener Betrieb

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 25 Abs. 1 ArG)

- AG Kraftwerk Wägital, 8854 Siebnen
Zentrale Siebnen
9 M
1. Oktober 1994 bis 2. Oktober 1995
- B. Braun Medical AG, 9001 St. Gallen
Bottelpack- und Verschlussanlage und Autoklav
8 M
5. September 1994 bis 9. September 1995
- Zweckverband für Kehrrichtbeseitigung im Linthgebiet,
8867 Niederurnen
Kehrrichtverbrennungsanlage
30 M
1. Januar 1994 bis auf weiteres (Aenderung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 55 ArG und Artikel 44 ff VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation bei der Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Bewilligungen und deren Begründung nehmen.

4. Oktober 1994

Bundesamt für Industrie,
Gewerbe und Arbeit

Abteilung Arbeitnehmerschutz
und Arbeitsrecht

Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Der Verband der Personalberatungsunternehmen der Schweiz (VPS), der Schweizerische Verband der Unternehmungen für Temporärarbeit und private Arbeitsvermittlung (SVUTA) und der Verband Schweizerischer Arbeitsämter haben, gestützt auf Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 45 Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979 (SR 412.101), den Entwurf zu einem Reglement über die Berufsprüfung für Personalberater/Personalberaterin eingereicht.

Interessenten können diesen Entwurf bei der folgenden Amtsstelle beziehen: Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Berufsbildung, Bundesgasse 8, 3003 Bern.

Einsprachen sind innert 30 Tagen dieser Amtsstelle zu unterbreiten.

4. Oktober 1994

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Abteilung Berufsbildung

Zusicherung von Bundesbeiträgen an Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten

Verfügungen des Eidgenössischen Meliorationsamtes

- Gemeinde Schangnau BE, Rekonstruktionen Entwässerungen,
Projekt-Nr. BE6220
- Gemeinde Signau BE, Hofzufahrt Schafberg,
Projekt-Nr. BE7392
- Gemeinde Wyssachen BE, Ersatz der Brücke Steffellershaus,
Projekt-Nr. BE7742
- Gemeinde Arni BE, Wasserversorgung Weiler Bulestel,
Projekt-Nr. BE7756
- Gemeinde Buchholterberg BE, Gebäuderationalisierung Schoubhus,
Projekt-Nr. BE7801
- Gemeinde Rüderswil BE, Gebäuderationalisierung Mützenberg,
Projekt-Nr. BE7803
- Gemeinde Rüscheegg BE, Weganlage Schwarzwasser - Wyssbach,
Projekt-Nr. BE7881
- Gemeinde Pfaffnau LU, Gesamtmelioration Pfaffnau-Roggliwil, 29. Etappe,
Projekt-Nr. LU1157-29
- Gemeinde Wolfenschiessen NW, Personen-Seilbahn Oberrickenbach-Schmidsboden,
Projekt-Nr. NW969
- Gemeinde Wattwil SG, Erschliessung Hagtobel,
Projekt-Nr. SG4411
- Gemeinde Altstätten SG, Weg Unterstein-Egg,
Projekt-Nr. SG4446
- Gemeinde Siblingen SH, Hofdüngeranlage Randenhof,
Projekt-Nr. SH570
- Gemeinde Arth SZ, Güterweg Nascgg-Witenschrand,
Projekt-Nr. SZ2348

- Gemeinde Muotathal SZ, Gebäuderationalisierung Riedbachberg,
Projekt-Nr. SZ2368

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 68 der Bodenverbesserungsverordnung vom 14. Juni 1971 (SR 913.1), Artikel 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021), Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt bei der Rekurskommission EVD, 3202 Frauenkappelen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Eidgenössischen Meliorationsamt, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 26 55) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

4. Oktober 1994

Eidgenössisches Meliorationsamt

Informatikleitbild Bund

(ILB)

vom 8. Juli 1994

vom Bundesrat genehmigt am 17. August 1994

Das Bundesamt für Informatik,

in Zusammenarbeit mit der Informatikkonferenz Bund,
gestützt auf die Verordnung vom 11. Dezember 1989¹⁾ über das Bundesamt für
Informatik und die Koordination der Informatik in der Bundesverwaltung,

hat folgendes Leitbild erlassen:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Ziffer 1 Zweck

¹ Das Informatikleitbild Bund (ILB) legt die Grundsätze für den Einsatz der Informatik in der Bundesverwaltung fest.

² Das ILB ist die Grundlage für:

- a. die Führung bei allen Formen des Einsatzes der Informationstechnik;
- b. die Standardisierung;
- c. die bereichsübergreifende Zusammenarbeit;
- d. die Planung, die Realisierung und den Betrieb von Informationssystemen.

³ Das ILB hat zum Ziel:

- a. die Verantwortung der Führungsstufen beim Einsatz der Informationstechnik festzulegen;
- b. das Handeln der Entscheidungsträger in der Informatik an einheitlichen Grundsätzen auszurichten;
- c. unklare und strittige Situationen zu klären;
- d. die koordinierte Zusammenarbeit zu fördern;
- e. die Wirtschaftlichkeit des Einsatzes der Informationstechnik zu verbessern.

Ziffer 2 Begriffe

¹ Im ILB werden die Begriffe IS, IT und Informatik in der folgenden Bedeutung verwendet:

- a. *Informationssysteme (IS)* sind Anwendungen zur computergestützten Bearbeitung und Führung der Verwaltungsaufgaben. Die IS bestehen aus den zur Ausführung der Geschäftsfunktionen notwendigen Daten, den dazu benötigten Verarbeitungsfunktionen und den zugehörigen organisatorischen Regelungen und Vereinbarungen.
- b. Die *Informationstechnik (IT)* ermöglicht die Realisierung und den Betrieb der computergestützten IS. Sie gliedert sich in Maschinen, Netze, Programme und die für deren Einsatz notwendigen technischen Verfahren.
- c. *Informatik* umfasst die IS und die IT.

¹⁾ SR 172.010.58; AS 1994 1081

Ziffer 3 Umsetzung

¹ Alle Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung (Art. 58 VwOG¹⁾), die Informatik einsetzen, und die ihnen vorgesetzten Stellen sind für die Verwirklichung und Durchsetzung des ILB verantwortlich.

² Aus dem ILB werden zu seiner Umsetzung abgeleitet:

- a. bundesweit gültige Umsetzungsstrategien;
- b. Informatikleitbilder der Departemente und der Bundeskanzlei.

³ Die bundesweit gültigen Umsetzungsstrategien und die darauf basierenden Technischen Weisungen werden durch das Bundesamt für Informatik (BFI) im Einvernehmen mit der Informatikkonferenz Bund (IKB) ausgearbeitet und gemäss der Verordnung über das Bundesamt für Informatik und über die Koordination der Informatik in der Bundesverwaltung erlassen.

2. Abschnitt: Einsatz der Informatik

Ziffer 4 Zweck

¹ IT wird eingesetzt, wenn sie:

- a. eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung ermöglicht;
- b. Führungsinformationen zeitgerechter zur Verfügung stellt;
- c. die Abläufe beschleunigt und die Transparenz der Verwaltungstätigkeit erhöht;
- d. die Sicherheit und den Datenschutz verbessert.

Ziffer 5 Informationssysteme (IS)

¹ IS unterstützen die Verwaltungseinheiten bei ihren Aufgaben und Geschäftsprozessen zur Realisierung der Geschäftsziele.

² Die Auswirkungen auf die Organisationsstruktur und die Art und Weise der Erledigung der Aufgaben sind bewusst zu berücksichtigen.

³ Die Anwendungen sind mit einheitlichen und leicht verständlichen Benutzeroberflächen zu versehen.

Ziffer 6 IT-Infrastruktur

¹ Die IT-Infrastruktur besteht in der Regel aus mehreren Verarbeitungsebenen, z. B. Arbeitsplatzsystemen, Fachbereichsusername, Hintergrundsystemen. Die Eigenschaften einer Anwendung bestimmen, in welchem Ausmass ihre Informationen und Verarbeitungsfunktionen auf die Ebenen verteilt werden.

² Die Bundesverwaltung strebt offene, herstellerunabhängige IT-Infrastrukturen an.

³ Das BFI und die IKB legen fest, welche Teile der IT-Infrastruktur bundesweit zu planen sind.

⁴ Neue technische Entwicklungen sind zu verfolgen und auf ihre Anwendbarkeit zu prüfen. Die Risiken von Erstanwendungen und deren Alterung sind zu berücksichtigen.

¹⁾ SR 172.010

Ziffer 7 Telekommunikation

¹ Die Telekommunikation stellt die Übermittlung von Informationen in Form von Daten, Sprache und Bildern innerhalb der Bundesverwaltung, zu den Kantonen, zu wissenschaftlichen Instituten und andern Stellen sicher.

² Die Netze der allgemeinen Bundesverwaltung werden in einen einzigen, vom BFI koordinierten, Netzverbund überführt.

³ Der Netzverbund hat hohen Sicherheitsanforderungen zu genügen.

Ziffer 8 Standardisierung

¹ Standards erleichtern das Zusammenwirken der Anwendungen, der IT-Infrastrukturen und insbesondere der Telekommunikation.

² Die Bundesverwaltung setzt anerkannte und geförderte Standards mit grosser Anwendungsbreite ein.

³ Eingeführte Standards werden abgelöst, wenn sie die Weiterentwicklung behindern.

⁴ Die Bundesverwaltung entwickelt keine eigenen technischen Standards.

3. Abschnitt: Bereichsübergreifende Anwendungen

Ziffer 9 Integration

¹ Integration im Sinne des Aufbaus einheitlicher Informatiklösungen für mehrere Verwaltungseinheiten ist notwendig, wenn:

- a. eine gemeinsame Lösung wirtschaftlicher ist als mehrere einzelne Lösungen;
- b. die Sicherheitsanforderungen damit besser erfüllt werden;
- c. übergeordnete Interessen des Bundes integrierte Lösungen notwendig machen.

² Das rechtzeitige Erkennen gemeinsam zu lösender Aufgaben ist Führungsaufgabe aller Stufen. Das BFI und die IKB tragen die Verantwortung für die bundesweite Koordination.

Ziffer 10 Gemeinsame Nutzung eines IS

¹ Wird ein IS von mehreren Verwaltungseinheiten gemeinsam benutzt, aber nur durch eine Stelle betrieben, ist die gesetzlich zuständige Verwaltungseinheit für die Integration verantwortlich. Sie ist, in Absprache mit den mitbenutzenden Verwaltungseinheiten, die budgetierende Stelle und übernimmt die Rolle des Fachdienstes.

² Beim Einsatz einer gemeinsamen, durch mehrere Verwaltungseinheiten auf benutzereigenen Plattformen betriebenen Anwendung, ist eine Benutzergruppe zu bilden. Sie übernimmt die Rolle des Fachdienstes. Budgetierung und Finanzierung erfolgen anteilig durch die beteiligten Verwaltungseinheiten.

Ziffer 11 Gemeinsame Nutzung von Daten

¹ Von mehreren Stellen benötigte Daten werden nur einmal erfasst und unterhalten. Die Betreiber der IS ermöglichen den Zugriff auf diese Daten.

² Die Verantwortung für die Daten liegt bei ihren Inhabern¹⁾, welche über den Zweck und den Inhalt einer Datensammlung entscheiden.

³ Die Bedürfnisse bundesexterner Stellen nach Zugriff auf Daten der Bundesverwaltung sind zu berücksichtigen.

4. Abschnitt: Führung der Informatik

Ziffer 12 Fachdienst und Informatikdienst

¹ Bei der Entwicklung und dem Betrieb der IS arbeiten Fach- und Informatikdienste eng zusammen.

² Der Fachdienst ist für die Planung, Funktionalität und Nutzung seiner IS verantwortlich. Er entscheidet, welche Aufgaben mit Hilfe der IT unterstützt werden und in welchem Umfang dies erfolgen soll. Als Auftraggeber formuliert er die Ziele und die Anforderungen. Diese Verantwortung kann nicht einem Informatikdienst übertragen werden.

³ Der Informatikdienst ist für ein bedarfsdeckendes und wirtschaftliches Funktionieren der Informatikinfrastruktur verantwortlich. Er richtet seine Dienstleistungen auf die Bedürfnisse des Fachdienstes aus. Bei der Entwicklung von Anwendungen ist der Informatikdienst als Auftragnehmer für eine anforderungsgerechte und wirtschaftliche technische Lösung verantwortlich.

⁴ Der Einsatz externer Mitarbeiter ist auf das Abdecken von temporären Kapazitätsengpässen zu beschränken. Wichtige Führungsfunktionen und das entscheidende Wissen müssen in der Bundesverwaltung bleiben.

Ziffer 13 Wirtschaftlichkeit

¹ Die Wirtschaftlichkeitsprüfung stellt dem personellen und finanziellen Aufwand den quantitativen und qualitativen Nutzen gegenüber. Auf der Grundlage eines bundesweit gültigen Wirtschaftlichkeitsmodells ermitteln Fachdienste und Informatikdienste gemeinsam Messgrössen, die erlauben, die Wirtschaftlichkeit zu ermitteln. Sowohl Projekte als auch bereits eingeführte IS sind auf ihre Wirtschaftlichkeit zu überprüfen.

² Aufbau- und Ablauforganisation sind anzupassen, wenn damit die Wirtschaftlichkeit der Informatik verbessert und besonders der Einsatz von Standardanwendungsprogrammen ermöglicht wird.

³ Die Wirtschaftlichkeit einer Lösung hat Vorrang vor ihrer funktionellen und technischen Perfektion.

Ziffer 14 Führung und Kontrolle

¹ Im departementalen Führungssystem wird die Art und Weise der Planung, Priorisierung, Umsetzung und Kontrolle des IT-Einsatzes festgelegt.

¹⁾ «Inhaber von Datensammlungen» gemäss Datenschutzgesetz vom 19. Juni 1992: SR 235.1

² Die Projektführung bestimmt Projektziele, Termin- und Kostenvorgaben und sorgt für deren Einhaltung (Projekt-Controlling).

³ Die Leitung des Fachdienstes überprüft die Anwendungen auf ihre Zielerfüllung und Wirtschaftlichkeit (IS-Controlling).

⁴ Die Informatikdienste ermitteln die Kosten des IT-Einsatzes aufgrund eines bundesweit gültigen Modells für die Kostenrechnung (IT-Controlling).

Ziffer 15 Strategische Informatikplanung

¹ Innerhalb der Departemente und der Bundeskanzlei wird auf geeigneter Stufe die strategische Informatikplanung durchgeführt.

² Ergebnisse der strategischen Informatikplanung sind:

- a. Die IS-Architektur als Übersicht aller Anwendungen und der von ihnen beeinflussten Aufbau- und Ablauforganisation.
- b. Die IT-Architektur als Übersicht über die Maschinen, Netze, Programme und technischen Verfahren, die zur Entwicklung und zum Betrieb der Anwendungen benötigt werden.
- c. Das Projektportfolio als Übersicht über die geplanten Projekte. Es umfasst neue, zu erweiternde und zu ersetzende Anwendungen und IT-Infrastrukturen. Bei der Auswahl und Priorisierung der Projekte spielen die Wirtschaftlichkeit, die Dringlichkeit und die verfügbaren Ressourcen eine entscheidende Rolle.

³ Die strategische Informatikplanung wird nach Bedarf überarbeitet.

Ziffer 16 Rollende Planung

¹ Die mittelfristige Planung baut auf der strategischen Informatikplanung auf. Sie wird als rollende Planung jährlich überarbeitet. Sie legt die benötigten finanziellen und personellen Mittel für die nächsten vier Jahre fest, aufgeteilt nach:

- a. neuen IS- und IT-Infrastrukturen;
- b. zu erweiternden und zu ersetzenden IS- und IT-Infrastrukturen.

² Die kurzfristige Planung befasst sich mit dem folgenden Budgetjahr und ist Basis der departementsinternen Aufteilung der Finanzmittel.

Ziffer 17 Weiterentwicklung und Ablösung der IS

¹ Das IS-Controlling ist Grundlage für Entscheide über die Weiterentwicklung der IS.

² IS werden abgelöst, wenn:

- a. sie nicht mehr wirtschaftlich an veränderte Aufgaben oder organisatorische Abläufe des Fachdienstes angepasst werden können;
- b. sich die IT-Infrastruktur derart verändert hat, dass sich Anwendungen nicht mehr wirtschaftlich weiterbetreiben lassen.

³ Fachdienst und Informatikdienst entscheiden gemeinsam über den Zeitpunkt der Ablösung.

Ziffer 18 Projektführung

¹ Alle Entwicklungs- und Beschaffungsvorhaben der Informatik werden nach dem Projektführungssystem HERMES abgewickelt.

² Bei der Aufnahme eines Projekts in die rollende Planung wird die Projektanmeldung erstellt. Sie enthält die Grundlagen für die Beurteilung der Dringlichkeit und dient zum Erkennen bereichsübergreifender Projekte.

³ Die Leitung des Fachdienstes ist verantwortlich für:

- a. die Bereitstellung von qualifizierten Projektmitarbeitern mit klarer Zuordnung der Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen;
- b. das Aufteilen grosser Projekte in Teilprojekte und Realisierungseinheiten, die eine rasche und sichere Projektabwicklung unterstützen und damit eine frühzeitige Nutzung der entwickelten Teilsysteme ermöglichen;
- c. das Einhalten des im Konzept festgelegten Projektumfanges.

⁴ Projekte werden erst begonnen, wenn die personellen und finanziellen Ressourcen aus dem Fachdienst und aus dem Informatikdienst verfügbar sind.

Ziffer 19 Systementwicklung

¹ In der Bundesverwaltung sind soweit wie möglich Standardanwendungsprogramme einzusetzen. Anwendungen werden nur entwickelt, wenn sich keine bestehenden Anwendungen übernehmen lassen oder keine genügend leistungsfähige Standardanwendungsprogramme wirtschaftlich eingesetzt werden können. Standardanwendungsprogramme sind möglichst unverändert einzusetzen; allfällige Änderungen sind hinsichtlich Anpassungsaufwand und künftiger Programmversionen zu beurteilen.

² Die Anwendungen ergeben sich aus der strategischen Informatikplanung und werden auf die IS- und IT-Architektur abgestimmt.

³ Die Departemente und die Bundeskanzlei bestimmen in Absprache mit dem BFI die Vorgehensmodelle, Methoden und Verfahren, die bei der Systementwicklung anzuwenden sind. Die Informatikdienste setzen für die Software-Entwicklung angemessene und standardisierte Entwicklungsinfrastrukturen (CASE) ein.

⁴ Alle IS werden nach einem Entwicklungsverfahren mit einem angemessenen Qualitätssicherungssystem realisiert, das überprüfbar oder zertifiziert ist.

Ziffer 20 Beschaffung

¹ Beschaffungen richten sich nach den Ergebnissen der strategischen Informatikplanung, insbesondere der IT-Architektur, und nach den gültigen Standards. Die Verwaltungseinheiten erstellen entsprechende technische Spezifikationen.

² Die Marktstellung des Bundes ist zu stärken durch:

- a. grösstmögliche Standardisierung der Produkte, einheitliche Vertragspolitik und Tarifgestaltung;
- b. Abschluss bundesweiter Globalverträge bei mehrfach eingesetzten Produkten;
- c. Konkurrenzsituationen bei Beschaffungen und externer Vergabe von Aufträgen.

³ Abhängigkeiten von Lieferanten sind zu vermeiden.

⁴ Die Lieferanten haben ihre internen Vorkehrungen zur Qualitätssicherung auf Verlangen hin offenzulegen. Die Kriterien hierfür sind in den Offertanfragen von den Verwaltungseinheiten zu formulieren.

Ziffer 21 Schutz und Sicherheit

¹ Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften werden folgende Vorkehrungen getroffen:

- a. IS- und IT-Infrastrukturen müssen bezüglich Risiko überprüft und die sicherheitstechnischen Anforderungen festgelegt werden.
- b. Anforderungsgerechte organisatorische und technische Massnahmen zur Gewährung der Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität müssen festgelegt werden.

² Diese Massnahmen müssen verhältnismässig bleiben; der Gewinn an Sicherheit darf weder unzumutbare Kosten noch unzumutbare Betriebserschwernisse verursachen.

³ Die Massnahmen bauen so weit als möglich auf Standards auf.

Ziffer 22 Personal

¹ Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Fachdienst und in den Informatikdiensten stellen die wichtigste Ressource für eine kontinuierliche Weiterentwicklung und den gesicherten Betrieb der IS in der Bundesverwaltung dar.

² Es ist eine Führungsaufgabe, dafür zu sorgen, dass ausreichend und qualifiziertes Personal in den Fachdiensten und Informatikdiensten zur Verfügung steht.

³ Die Ausbildung im Informatikbereich orientiert sich an den Berufsbildern der Wirtschaftsinformatik in der Schweiz.

⁴ Der Fachdienst sorgt in Absprache mit dem Informatikdienst für die Schulung der Anwender und Projektmitarbeiter. Die Führungskräfte sind über die Einsatzmöglichkeiten der IT zu instruieren.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Ziffer 23 Aktualisierung

Das BFI und die IKB aktualisieren das ILB bei Bedarf, spätestens nach vier Jahren ab Inkrafttreten. Die Änderungen werden dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet.

Ziffer 24 Inkrafttreten

Dieses Leitbild tritt mit der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

8. Juli 1994

Bundesamt für Informatik
Der Direktor: Garin

7006

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.10.1994
Date	
Data	
Seite	1590-1607
Page	
Pagina	
Ref. No	10 053 168

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.